

## Besondere Bedingungen ovag-Smart (Stand 01.11.2008)

### 16. Gegenstand, Geltungsbereich und Änderungen der Geschäftsbedingungen

- 16.1 Der Sondertarif ovag - Smart ist ausschließlich für Kunden, deren zu versorgende elektrische Anlage im Versorgungsgebiet der ovag Energie AG gelegen ist, verfügbar und vom Kunden auf der Grundlage dieser Besonderen Bedingungen wählbar. Die von der ovag Energie AG versorgten Städte und Gemeinden entsprechen dem Netzgebiet der ovag Netz AG und sind unter der Internetadresse der ovag Netz AG, <http://www.ovag-netz.de> abrufbar.
- 16.2 Für den Sondertarif ovag - Smart gelten die nachstehenden Besonderen Bedingungen. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ovag Energie AG, die StromGVV und die jeweils gültigen Ergänzenden Bestimmungen zur StromGVV, soweit diese Besonderen Bedingungen keine anderslautenden Regelungen enthalten.
- 16.3 Die ovag Energie AG ist berechtigt, diese Besonderen Geschäftsbedingungen entsprechend anzupassen, sollten sich die vorgenannten Regelwerke oder einschlägige Rechtsvorschriften ändern. Die ovag Energie AG wird dem Kunden die Anpassung nach vorstehendem Satz mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag innerhalb von vier Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf das Bestehen eines Sonderkündigungsrechts des Kunden gem. § 5 Abs. 3 StromGVV wird für den Fall einer Änderung gem. Satz 1 ausdrücklich hingewiesen.**

### 17. Vertragsabschluss, Online-Vertrag, Zahlung, Einzugsermächtigung

- 17.1 Der Sondertarif ovag - Smart ist ausschließlich über das Internetportal der ovag Energie AG ([www.ovag-energie.de](http://www.ovag-energie.de)) wählbar.
- 17.2 Für das Zustandekommen des Sondervertrages ovag - Smart bedarf es abweichend von den Regelungen der StromGVV und den Ergänzenden Bedingungen einer Auftragserteilung durch den Kunden über das Internetportal der ovag Energie AG (Angebot) und der schriftlichen Vertragsbestätigung (Annahme) durch die ovag Energie AG gem. 17.6.
- 17.3 Der Kunde erklärt sich mit der Auftragserteilung damit einverstanden, dass die Rechnungslegung und sonstiger Schriftwechsel mit der ovag Energie AG ausschließlich auf elektronischem Weg erfolgen. Unternehmen und gewerbliche Kunden können die Erstellung einer schriftlichen Rechnung und deren Übersendung per Post verlangen. Für das Erstellen einer schriftlichen Rechnung berechnet die ovag Energie AG eine Gebühr in Höhe von 5,00 €, die mit der Jahresverbrauchsabrechnung berechnet wird. Jeder Kunde erhält eine schriftliche Annahmeerklärung zugesandt. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform.
- Ändert sich die der ovag Energie AG mitgeteilte E-Mail-Adresse des Kunden, so hat er der ovag Energie AG unverzüglich seine aktualisierte elektronische Adresse mitzuteilen. Unterlässt der Kunde dies oder ist die elektronische Vertragsabwicklung aus anderen, nicht nur vorübergehenden Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich, so ist der Kunde verpflichtet, der ovag Energie AG den erhöhten Aufwand der schriftlichen Vertragsabwicklung zu erstatten. Die ovag Energie AG ist berechtigt, eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5 € je per Post versendeten Schreibens zu verlangen. Dem Kunde ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale.
- 17.4 Mitteilungen und Anfragen des Kunden (z. B. Mitteilung der Zählerstände), haben ausschließlich auf elektronischem Wege über das Internetportal der ovag Energie AG zu erfolgen.
- 17.5 Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Auftragserteilung und bei der Datenübertragung auf elektronischem Weg außerhalb des Einflussbereiches der ovag Energie AG Sicherheitsrisiken, wie z. B. durch Virenübertragung, Beschädigung der Daten, Datenverlust oder Zugriff Dritter, bestehen können. Der Kunde gestattet mit Auftragserteilung der ovag Energie AG, Dokumente und sonstige Daten auch mit unverschlüsselten E-Mails zu übersenden.
- 17.6 Die ovag Energie AG bestätigt dem Kunden den Eingang seines Angebots unverzüglich auf elektronischem Weg. Die ovag Energie AG erklärt schriftlich, ob sie das Angebot des Kunden annimmt. Bei Annahme des Angebots durch die ovag Energie AG beginnt die Lieferung zum nächstmöglichen Termin, es sei denn der Kunde hat einen späteren Lieferbeginn gewählt. Bei Bestehen eines anderen Liefervertrages ist der Vertragsbeginn jedoch frühestens nach Beendigung des bisherigen Liefervertrages mit dem bisherigen Lieferanten möglich.
- 17.7 Die Rechnungs- und Abschlagsbeträge sind zu der in der Rechnung angegebenen Leistungszeit fällig. Sie werden von der ovag Energie AG im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens nach Fälligkeit eingezogen, wenn der Kunde eine Einzugsermächtigung zum Lastschriftverfahren erteilt hat. Fehlt eine wirksame Einzugsermächtigung des Kunden, so hat der Kunde die Beträge bis zum Fälligkeitszeitpunkt auf das Konto der ovag Energie AG, Kto. 51 006 275, BLZ 518 500 79 bei der Sparkasse Oberhessen zu überweisen. Für diese Zahlungsart berechnet die ovag Energie AG eine pauschalierte Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € pro Bearbeitungsfall. Dieser Betrag wird in der Jahresverbrauchsabrechnung berechnet. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale.

### 18. Vertragslaufzeit, Außerordentliche Kündigungsrechte

- 18.1 Für den Sondertarif ovag - Smart gilt abweichend zur StromGVV eine feste Laufzeit ab Vertragsschluss bis zum 31.12., 24:00 Uhr des Jahres, in dem der Vertrag geschlossen wurde. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von sechs Wochen zum Ablauf gekündigt wird.
- 18.2 Die ovag Energie AG ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen, wenn der Kunde trotz bereits erfolgter Mahnung seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt und die ovag Energie AG den Kunden in der Mahnung auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Auf die Rechte zur Versorgungsunterbrechung gem. § 19 StromGVV wird besonders hingewiesen.
- 18.3 Widerspricht der Kunde einer Belastung seines Kontos, ohne dass ein

Zurückbehaltungsrecht nach § 17 StromGVV besteht, ist die ovag Energie AG zur Kündigung des Vertrages nach vorheriger Abmahnung mit einer Frist von vierzehn Tagen auf das Ende des Kalendermonats berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Kunde sein Einverständnis zur elektronischen Rechnungslegung und Vertragsabwicklung widerruft oder eine solche Abwicklung aus nicht nur vorübergehenden Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht mehr möglich ist.

- 18.4 Die ovag Energie AG ist ferner berechtigt, den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen, wenn der Jahresstromverbrauch des Kunden 10.000 kWh/Jahr übersteigt. Die ovag Energie AG hat die Kündigung vier Wochen ab Erstellung der Jahresverbrauchsabrechnung auszusprechen.

### 19. Messung / Ablesung der Messeinrichtung

- 19.1 Zur Erstellung der Jahresverbrauchsabrechnung am Ende des Abrechnungsjahres sowie der Schlussabrechnung zum Ende des Lieferverhältnisses ist der Kunde verpflichtet, die Messeinrichtungen abzulesen und der ovag Energie AG die aktuellen Zählerstände über das Online-Portal der ovag Energie AG elektronisch zu übermitteln. Dem Kunden wird per E-Mail der Ablesezeitpunkt mitgeteilt. Der Kunde hat den Zählerstand innerhalb von drei Wochen ab Zugang dieser Mitteilung über das online-Portal der ovag Energie AG zu übermitteln.

Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die ovag Energie AG berechtigt, die Zählerstände in entsprechender Anwendung des § 18 Abs.1 StromGVV zu schätzen oder eine Ablesung der Zählerstände selbst durchzuführen oder zu veranlassen. In letzterem Fall ist die ovag Energie AG berechtigt, dem Kunden die für die Ablesung entstehenden Kosten aufzuerlegen.

Der Kunde stimmt einer Ablesung des Zählerstandes über Fernauslesung zu, sofern eine entsprechende Vorrichtung vom Messstellenbetreiber zur Verfügung gestellt wird.

- 19.2 Darüber hinaus ist die ovag Energie AG berechtigt, jederzeit ohne Angabe von Gründen die Messeinrichtungen abzulesen oder ablesen zu lassen. Der Kunde verpflichtet sich, einem sich legitimierenden Mitarbeiter der ovag Energie AG oder einer von dieser beauftragten Firma Zutritt zur Messeinrichtung zu gewähren.

### 20. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Verbrauch der ersten Kilowattstunde elektrischer Energie auf Grundlage dieses Vertrages und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß § 312c Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 und § 4 BGB-InfoV sowie unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 3 BGB-InfoV. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: ovag Energie AG, Hanauer Straße 9-13, 61169 Friedberg oder per Fax 06031 82-1332.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurück gewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.